

ZH_OBERGERICHT RT180180 vom 6. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180180

FR: ZH_OBERGERICHT RT180180 du 6 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180180 del 6 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 1. Oktober 2018 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 2017) definitive Rechtsöffnung für Fr. 8'009.70 nebst Zins zu 4,5 % seit 14. Dezember 2017, Fr. 347.35 (Ausgleichszins bis 15. September 2017), Fr. 56.30 (Verzugszins bis 13. Dezember 2017) sowie Fr. 73.30 Zahlungsbefehlskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss Ziffern 2 bis 4 des Urteils. Im Mehrbetrag wies sie das Rechtsöffnungsbegehren ab (Urk. 14 S. 7, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Gegen dieses Urteil liess der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert Frist (vgl. Urk. 12) eine am 19. Oktober 2018 zur Post gegebene und am 22. Oktober 2018 hierorts eingegangene, als "Stellungnahme" bezeichnete Eingabe einreichen mit dem Antrag, es sei ihm eine Fristerstreckung bis und mit 30. November 2018 zu gewähren (Urk. 13 S. 4).

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 - 12).

E. 4

Zur Begründung seines Fristerstreckungsgesuchs bringt der Gesuchsgegner vor, die Frist sei auf zehn Tage angesetzt worden. Es sei zu berücksichtigen, dass er einen Migrationshintergrund habe und "nach bestem Treu und Glauben gehandelt" habe (Urk. 13 S. 3f.). Die Beschwerdefrist ist eine gesetzliche Frist, denn deren Dauer wird im Gesetz selbst festgesetzt (10 Tage; vgl. Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist damit eine Erstreckung (Verlängerung) der Beschwerdefrist nicht möglich (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Das Fristerstreckungsgesuch des Gesuchsgegners ist daher abzuweisen.

E. 5

Der Gesuchsgegner macht in seiner Eingabe vom 17. Oktober 2018 geltend, er habe "Einsprache auf die Staats- und Gemeindesteuer, so wie die direkten Bundessteuer 2013 erhoben. Die Gründe dafür sind die nicht Anerkennung der steuerberechtigten Abzüge (eingereichten Steuerunterlagen)" (Urk. 13 S. 3). Er bringt indessen nirgends ausdrücklich vor, dass er mit seiner Eingabe vom

- 3 - 17. Oktober 2018 bereits Beschwerde gegen das angefochtene Urteil vom 1. Oktober 2018 erheben wolle, sondern wiederholt einzig wörtlich seine Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren (Urk. 5 S. 3). Da wie bereits ausgeführt die Beschwerdefrist

nicht erstreckbar ist, ist das vorliegende Verfahren abzuschreiben.

E. 6

Bei dieser Sach- und Rechtslage erübrigen sich prozessuale Weiterun- gen. Umständehalber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erhe- ben und keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.